



Die Übersendung geschieht  
zum Zwecke der Zustel-  
lung!

## Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

Az.: 1a K 3031/20.A

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der gambischen Staatsangehörigen Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Tigges und andere,  
Heiliger Weg 8-10, 44135 Dortmund,  
Gz.: 646/20-JT-41,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bun-  
desamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Er-  
krather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: 8111836-237,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Dublin / Italien)

hat die 1a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen  
ohne mündliche Verhandlung

am 24. Februar 2022

durch

den Richter Dr. Herbolsheimer  
als Einzelrichter

ZV	MS	RSV	Ein	Geglar
EINGEGANGEN				Frist notieren
26. FEB. 2022				zu den Akten
Anwaltssozietät Tigges & Sevis				Wieder- vorlage
SS - GCT				

KFB  
beauftragt

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Juli 2020 (Az.: 8111836-237) wird – mit Ausnahme der in Satz 4 der Ziffer 3 getroffenen Feststellung, dass die Klägerin nicht nach Gambia abgeschoben werden darf, – aufgehoben.

Die Kosten des – gerichtskostenfreien – Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Tatbestand:**

Die Klägerin wendet sich gegen die mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) erfolgte Ablehnung ihres Asylantrages als unzulässig und die dadurch bedingte Androhung der Abschiebung nach Italien.

Die Klägerin ist gambische Staatsangehörige. Sie reiste nach eigenen Angaben am 12. Januar 2020 in die Bundesrepublik Deutschland ein, äußerte dort ein Asylgesuch und stellte schließlich am 28. Mai 2020 einen formellen Antrag auf Asyl.

Eine bereits am 19. Februar 2020 erfolgte EURODAC-Anfrage durch das Bundesamt ergab, dass die Klägerin am 6. Juni 2016 einen Asylantrag in Bari, Italien, gestellt hatte. Im Rahmen ihrer Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrages am 14. Juli 2020 gab die Klägerin an, über Libyen zunächst nach Italien gereist und dort in einem Camp untergebracht gewesen zu sein. Danach habe sie dort zwangsweise als Prostituierte gearbeitet. Sie sei ca. drei Jahre in Italien geblieben, anschließend nach Frankreich und von dort nach Deutschland gereist.

Mit Formularantrag vom 16. April 2020 ersuchte das Bundesamt die italienischen Behörden um Wiederaufnahme der Klägerin. Mit Schreiben vom 27. April 2020 lehn-

ten die italienischen Behörden das Wiederaufnahmegesuch mit der Begründung ab, die Klägerin habe in Italien bereits internationalen Schutz zuerkannt bekommen.

Mit Bescheid vom 22. Juli 2020 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin als unzulässig ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorlägen (Ziffer 2). Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen, wobei ihr für den Fall, dass sie die Ausreisefrist nicht einhalte, die Abschiebung nach Italien oder einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet sei, – nicht aber Gambia – angedroht wurde (Ziffer 3). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde schließlich auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4). Zur Begründung wurde ausgeführt, die Unzulässigkeit des Asylantrages beruhe auf der erfolgten Schutzgewährung in Italien, zumal der Klägerin dort keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe. Der Bescheid wurde der Klägerin am 24. Juli 2020 zugestellt.

Die Klägerin hat am 7. August 2020 Klage erhoben. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, in Italien drohe ihr unmenschliche Zustände, zumal sie wieder Gefahr laufe, zwangsprostituiert zu werden. Aufgrund ihrer Erlebnisse im Zusammenhang der Prostitution sei sie psychisch beeinträchtigt. Sie reicht eine psychotherapeutische Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt vom 16. November 2020 sowie einen ärztlichen Bericht der LWL-Klinik Dortmund ebenfalls vom 16. November 2020 ein, auf die für Einzelheiten Bezug genommen wird (Bl. 66 ff. sowie Bl. 74 ff. der Gerichtsakte).

Die Klägerin beantragt wörtlich,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Juli 2020 (Az. 8111836-237) zu verpflichten,

ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,  
ihr subsidiären Schutz zu gewähren,

sowie äußerst hilfsweise,  
Abschiebungsverbote in Ansehung ihrer Person hinsichtlich Gambias festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den angegriffenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 25. Februar 2021 hat die erkennende Kammer den Rechtsstreit auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Mit Schriftsatz vom 19. November 2021 hat die Beklagte auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 14. Dezember 2021 erteilt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Der vor dem Hintergrund des Beschlusses der Kammer vom 25. Februar 2021 gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) zuständige Einzelrichter entscheidet über die Sache ohne mündliche Verhandlung, nachdem sich die Beteiligten hiermit wirksam einverstanden erklärt haben (vgl. § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der Einzelrichter legt den schriftsätzlich gestellten Klageantrag bei verständiger Würdigung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Klägerbegehrens (vgl. § 88 VwGO) – die Klägerin begehrt zuvörderst die Verhinderung einer möglichen Rücküberstellung nach Italien – sachdienlich dahingehend aus, dass zunächst lediglich die Unzulässigkeitsentscheidung angegriffen wird. Denn es entspricht mittlerweile stetige Rechtsprechung ist, dass im Falle einer Unzulässigkeitsentscheidung, auch auf Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, ein „Durchentscheiden“ – also die wie hier wörtlich beantragte materielle Entscheidung über den Asylantrag – unstatthaft ist, sondern zunächst allein die Unzulässigkeitsentscheidung anzufechten ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 - 1 C 34.19 -, juris, Rn. 10; OVG NRW, Urteil vom 24. August 2016 - 13 A 63/16.A -, juris, Rn. 23; BayVGh, Urteil vom 20. Oktober 2016 - 20 B 14.30320 -, juris, Rn. 21 f.

Hierbei geht der Einzelrichter weiter davon aus, dass die – die Klägerin ausschließlich begünstigende – Feststellung der Beklagten in dem angefochtenen Bescheid, die Klägerin dürfe nicht nach Gambia abgeschoben werden (Satz 4 in Ziffer 3), von ihrem Klagebegehren nicht umfasst ist.

Vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2019 - 1 C 15.18 -, juris, Rn. 7; OVG SH, Beschluss vom 3. Februar 2020 - 1 LB 24/19 -, juris, Rn. 75.

Die diese Feststellung gleichwohl ausnehmende Tenorierung dieses Urteils hat ausschließlich klarstellenden Charakter.

Die so verstandene zulässige – insbesondere gemäß § 74 Abs. 1 Hs. 1 AsylG noch fristgerecht erhobene – Klage hat in der Sache Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes vom 22. Juli 2020 ist, soweit er angegriffen ist, rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), weil bereits die in Ziffer 1 des Bescheids ausgesprochene Ablehnung des Asylantrags als unzulässig auf keiner gesetzlichen Grundlage beruht (dazu I.). Vor diesem Hintergrund sind auch die weiteren streitgegenständlichen Ziffern des Bescheides aufzuheben (dazu II.).

#### I.

Der Asylantrag der Klägerin ist nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abzulehnen. Zwar ist danach ein Asylantrag unzulässig, wenn – wie hier mit Italien – ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Betroffenen bereits internationalen Schutz gewährt hat.

Gleichwohl liegen die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in diesem Fall nicht vor. Denn diese Vorschrift ist in unionsrechtskonformer Anwendung nicht heranzuziehen, wenn dem betroffenen Asylantragsteller im Falle einer Rücküberstellung in den Mitgliedsstaat, in dem er internationalen Schutz gewährt bekommen hat, eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung drohen würde (dazu 1.). Dies ist hier anzunehmen (dazu 2.).

#### 1.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union ist Art. 33 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberken-

nung des internationalen Schutzes (nachfolgend: Richtlinie 2013/32/EU), der durch § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in deutsches Recht umgesetzt worden ist, dahingehend auszu-legen, dass es einem Mitgliedstaat verboten ist, von der durch diese Vorschrift einge-räumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, weil dem Antragsteller bereits von einem anderen Mitglied-staat die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, wenn die Lebensverhältnisse, die ihn in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach Art. 4 der Grundrechte-Charta (GR-Charta) bzw. des diesem ent-sprechenden Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu erfah-ren.

Vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 - C-540 und 541/17 (Hamed und Omar) -, juris; ferner bereits EuGH, Urteile vom 19. März 2019 - C-163/17 (Jawo) -, ju-ris, Rn. 81 ff., und vom 19. März 2019 - C-297/17 u. a. (Ibrahim) -, juris, Rn. 83 ff.

Nach Art 4 GR-Charta sowie gleichermaßen nach Art. 3 EMRK darf niemand unter anderem einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen wer-den. Eine solche Behandlung setzt im Zusammenhang mit den allgemeinen Zustän-den in einem Mitgliedsstaat, mit denen Asylsuchende oder rückkehrende Schutzbe-rechtigte konfrontiert werden, voraus, dass die Gleichgültigkeit der Behörden des betroffenen Mitgliedsstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren per-sönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse („Bett, Brot, Seife“) zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 (Jawo) -, juris, Rn. 87 ff., sowie Beschluss vom 13. November 2019 - C-540 und 541/17 (Hamed und Omar) -, juris, Rn. 39; vgl. hierzu auch OVG NRW, Beschluss vom 25. November 2021 - 11 A 571/20.A -, juris, Rn. 18, sowie Urteile vom 20. Juli 2021 - 11 A 1689/20.A bzw. 11 A 1674/20.A -, juris, Rn. 36 bzw. 32 m.w.N.

Solche Zustände sind in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union grundsätzlich nicht anzunehmen. Denn das Unionsrecht beruht auf der grundlegenden Prämisse, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten eine Reihe gemeinsamer Werte teilt – und anerkennt, dass sie diese mit ihm teilen –, auf die sich, wie es in Art. 2 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) heißt, die Union gründet. Diese Prämisse impliziert und rechtfertigt die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt werden und gegenseitigen Vertrauens darauf, dass die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in der Lage sind, einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der in der Charta anerkannten Grundrechte, insbesondere ihrem Art. 4, in denen einer der Grundwerte der Union und ihrer Mitgliedstaaten verankert ist, zu bieten.

Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten hat im Unionsrecht fundamentale Bedeutung, da er die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Raums ohne Binnengrenzen ermöglicht. Konkret verlangt der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, namentlich in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, von jedem Mitgliedstaat, dass er – abgesehen von außergewöhnlichen Umständen – davon ausgeht, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten.

Folglich muss im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems die Vermutung gelten, dass die Behandlung der Personen, die internationalen Schutz beantragen oder denen internationaler Schutz gewährt worden ist, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechte-Charta, dem am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der EMRK steht.

Vgl. EuGH, Urteile vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a. (Ibrahim) -, juris, Rn. 83 ff., und - C-163/17 (Jawo) -, juris, Rn. 80 ff.

Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt, so dass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist.

Daher wäre die Anwendung einer unwiderlegbaren Vermutung, dass die Grundrechte der Person, die internationalen Schutz erlangt hat, in dem schutzgewährenden Mitgliedstaat beachtet werden, mit der Pflicht zu grundrechtskonformer Auslegung und Anwendung der Verordnung unvereinbar. Insoweit ist das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung befasste Gericht in dem Fall, dass es über Angaben verfügt, die die betreffende Person zum Nachweis des Vorliegens eines solchen Risikos vorgelegt hat, verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen. Solche Schwachstellen fallen jedoch nur dann unter Art. 4 der Charta bzw. Art. 3 EMRK, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt.

Vgl. EuGH, Urteile vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a. (Ibrahim) -, juris, Rn. 83 ff., und - C-163/17 (Jawo) -, juris, Rn. 90 ff.

Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit ist erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hat, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist. Diese Schwelle ist daher selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund derer sich diese Person in einer solch schwerwiegenden Lage befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann. Das Fehlen familiärer Solidarität ist keine ausreichende Grundlage für die Feststellung einer Situation extremer materieller Not. Auch Mängel bei der Durchführung von Programmen zur Integration von Schutzberechtigten reichen für einen Verstoß gegen Art. 4 GR-Charta nicht aus. Der bloße Umstand, dass im ersuchenden Mitgliedstaat die Sozialhilfeleistungen und/oder die Lebensverhältnisse günstiger sind als im normalerweise zuständigen Mitgliedstaat, kann nicht die Schlussfolgerung stützen, dass die

betreffende Person im Fall ihrer Überstellung tatsächlich der Gefahr ausgesetzt wäre, eine gegen Art. 4 GR-Charta verstoßende Behandlung zu erfahren.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 (Jawo) -, juris, Rn. 92 f. und 96 f., und Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 und C-541/17 (Hamed) -, juris, Rn. 39.

Art. 4 GR-Charta verpflichtet die Mitgliedsstaaten auch nicht, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Recht auf eine Unterkunft und eine finanzielle Unterstützung zu gewährleisten, damit sie einen gewissen Lebensstandard haben.

Vgl. EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696/09 -, EuGRZ 2011, 243 (245), Rn. 249 (zum gleichlautenden Art. 3 EMRK).

Durch Missstände im sozialen Bereich wird die Eingriffsschwelle von Art. 4 GR-Charta nur unter strengen Voraussetzungen überschritten. Neben den rechtlichen Vorgaben ist dabei aber auch auf den (Arbeits-) Willen und reale Arbeitsmöglichkeiten abzustellen sowie die persönlichen Entscheidungen des Betroffenen zu berücksichtigen.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juli 2019 - A 4 S 749/19 -, juris, Rn. 40, unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 - (Jawo), juris, Rn. 92; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 24. Mai 2018 - 4 LB 27/17 -, juris, Rn. 60 m.w.N.

Weiter ist auch die spezifische Situation des Betroffenen in den Blick zu nehmen und dabei muss zwischen gesunden und arbeitsfähigen Flüchtlingen sowie besonders vulnerablen Gruppen mit besonderer Verletzbarkeit (z. B. Kleinkinder, minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, Hochschwangere, erheblich Erkrankte etc.) unterschieden werden. Bei Letzteren ist der Schutzbedarf naturgemäß anders bzw. höher.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juli 2019 - A 4 S 749/19 -, juris, Rn. 41. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25. Juli 2019 - 4 LB 12/17 -, juris, Rn. 67; VG Freiburg, Urteil vom 28. Dezember 2020 - A 4 K 10160/17 -, juris, Rn. 33.

## 2.

Nach diesen Maßgaben ist im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen beachtlich wahrscheinlich, dass der Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Italien eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung droht.

Dabei lässt das erkennende Gericht offen, ob die Klägerin auf Grundlage der von ihr eingereichten Stellungnahmen als psychisch erkrankte und damit vulnerable Person einzustufen ist. Insoweit ergeben sich aber vornehmlich im Hinblick auf die Diagnostik Zweifel daran, dass die eingereichten Unterlagen den in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die Substantiierung psychischer Erkrankungen, insbesondere Posttraumatischer Belastungsstörungen, genügen.

Vgl. zu diesen Anforderungen BVerwG, Urteil vom 11. September 2017 - 10 C 8.07 -, juris, Rn. 15 (zu § 60 Abs. 7 AufenthG).

Denn eine hinreichende Gefahr der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ist für die Klägerin sowohl im Falle fehlender Vulnerabilität (dazu a.) als auch unter Zugrundelegung vorhandener Vulnerabilität (dazu b.) zu bejahen.

## a)

Unterstellt, die Klägerin weist keine Form der Vulnerabilität auf, ist die Klägerin im Falle einer Rücküberstellung nach Italien der Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt. Die Vermutung menschlicher und nicht erniedrigender Zustände in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist durch die aktuellen Erkenntnisse erschüttert. Denn auch unter Berücksichtigung der aktuellen Lage der Dinge ist beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin ihr Recht auf Unterkunft in Italien verloren hat (dazu aa.). Die humanitäre Situation in Italien lässt es dabei aber nicht zu, dass sie trotz fehlenden Zugangs zu staatlichen Unterkünften eine angemessene Versorgung erhält bzw. selbständig gewährleisten kann (dazu bb.). Weder die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (dazu cc.) noch die aktuelle Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (dazu dd.) führen dabei zu einer anderslautenden Bewertung.

## aa)

Die Klägerin hat dann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ihren Anspruch auf Zugang zum staatlichen Unterbringungssystem verloren.

Dabei legt das Gericht zugrunde, dass die Klägerin bereits im italienischen (Unterbringungs-)System eingebunden war, weil sie in Italien einen Asylantrag gestellt hat, worauf nicht nur ihre eigenen Aussagen gegenüber dem Bundesamt hindeuten – andernfalls wäre sie nicht in ein „Camp“ gelangt –, sondern wovon auch der EURO-DAC-Treffer der Kategorie 1 zeugt. Darüber hinaus hat sie bereits internationalen Schutz zuerkannt bekommen, wie die Ausführungen der italienischen Behörden nahelegen.

Für eine solche Konstellation hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zuletzt entschieden, dass einem jungen, gesunden und erwerbsfähigen Asylantragsteller, der in Italien bereits einen Asylantrag gestellt und internationalen Schutz gewährt bekommen, im Falle seiner Rückkehr nach Italien eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung droht, weil er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keinen Zugang (mehr) zu einer Unterbringung erhalten wird. Es sei insoweit beachtlich wahrscheinlich, dass einem Asylsuchender, der bereits Zugang zum Unterbringungssystem erhalten hat, der (erneute) Zugangsanspruch entzogen werde.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 25. November 2021 - 11 A 571/20.A -, juris, sowie Urteil vom 20. Juli 2021 - 11 A 1689/20.A -, juris; vgl. auch für „echte“ Dublin-Rückkehrer, die in Italien lediglich einen Asylantrag gestellt haben OVG NRW, Urteil vom 20. Juli 2021 - 11 A 1674/20.A -, juris.

Das vertritt auch das erkennende Gericht.

Vgl. etwa VG Gelsenkirchen, Gerichtsbescheid vom 25. Mai 2020 - 1a K 9184/17.A -, juris.

Insoweit wird auch auf die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die dort genannten Erkenntnismittel verwiesen.

Anlass für eine abweichende Einschätzung gibt es nicht. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist für das Gericht insbesondere nicht hinreichend belastbar erkennbar, dass sich aus den Maßnahmen des italienischen Gesetzgebers der jüngeren Zeit, insbesondere aus dem seit dem 20. Dezember 2020 geltenden Gesetz Nr. 173/2020, für die hier gegebene Verfahrenskonstellation substantiell auswirkende Änderungen er-

geben haben. Mit dem auf dem Dekret Nr. 130/2020 („Lamorgese-Dekret“) beruhenden Gesetz Nr. 173/2020 sollten insbesondere die vormals mit dem Dekret Nr. 113/2018 („Salvini-Dekret“) eingeführten asylrechtlichen Verschärfungen weitestgehend zurückgenommen werden. In Bezug auf die Unterbringung anerkannter Schutzberechtigter gilt seitdem jedenfalls in der Theorie, dass besonders im Falle vorliegender Vulnerabilität (erneuter) Zugang zu dem Aufnahmeeinrichtungssystem zweiter Stufe, die nunmehr nicht SIPROIMI, sondern SAI (Sistema Accoglienza Integrazione) heißen, erfolgen soll, auch wenn möglicherweise die Voraussetzungen für ein Entzug des Unterbringungsrechts vorliegen. Im Falle des Zuganges erhalten sie dann auch weitere Integrationsangebote wie etwa Sprachkurse. Zudem sollen nunmehr auch rückkehrende Asylsuchende (Dublin-Rückkehrer) die Möglichkeit haben, in den Einrichtungen der SAI untergebracht zu werden.

Vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien – aktuelle Entwicklungen, Juni 2021, S. 5 f.; Romer, Aufnahmebedingungen in Italien – aktuelle Entwicklungen, Asylmagazin 2021, 207 (209 f.); vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 25. November 2020 - 11 A 571/20.A -, juris, Rn. 23, sowie Urteil vom 20. Juli 2021 - 11 A 1674/20.A -, juris, Rn. 39 ff.

Unabhängig davon, dass es sich ohnehin bislang lediglich um eine Reform auf dem Papier handelt, der unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnismittel noch keine faktische Veränderung gefolgt ist,

vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien – aktuelle Entwicklungen, Juni 2021, S. 5, 8, 12; vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 25. November 2021 - 11 A 571/20.A -, juris, Rn. 23, sowie Urteile vom 20. Juli 2021 - 11 A 1674/20.A und 11 A 1689/20.A -, juris, Rn. 43 bzw. 60; VG Köln, Urteil vom 10. Juni 2021 - 8 K 4803/18.A -, juris, Rn. 66 ff.,

bedingt die Gesetzesänderung aber auch hinsichtlich des Verlusts des Rechts auf Zugang zu diesen Einrichtungen ohnehin keine Änderung.

Vgl. Auskunft der SFH an OVG NRW vom 17. Mai 2021, S. 5; i. d. S. auch AIDA, Country Report: Italy-2020 Update, Juni 2021, S. 69 und 183, [www.asylumineurope.org](http://www.asylumineurope.org).

Von daher gilt weiterhin: Das Recht auf Zugang zu staatlichen Unterkünften verliert derjenige, der bereits einen Unterkunftsplatz zugewiesen bekommen hat, diesen

aber unentschuldigt nicht aufsucht oder aber unentschuldigt wieder aufgibt. Das Recht auf Unterkunft kann ein Asylsuchender bzw. Anerkannter nur dann zurückerhalten, wenn er nachweisen kann, dass er aus Gründen höherer Gewalt oder eines Unfalls oder aus einem anderen triftigen persönlichen Grund in der Unterkunft nicht vorstellig geworden ist oder diese verlassen hat. Der für die Beurteilung zuständige Präfekt muss allerdings bei der Entscheidung über den Entzug besondere Umstände einer Vulnerabilität des Asylsuchenden berücksichtigen. Auch kann nach Italien zurückkehrenden Personen, die bereits Zugang zu einem Projekt hatten, auf Antrag ausnahmsweise die Unterbringung in einer Zweitaufnahmeeinrichtung (des SAI-Systems/vorher SIPROIMI) bewilligt werden, wenn sie (neue) Vulnerabilitäten nachweisen können.

Vgl. zum Ganzen SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Bericht, Januar 2020, S. 44 ff.; OVG NRW, Urteil vom 20. Juli 2021 - 11 A 1689/20.A -, juris, Rn. 53 ff. mit den entsprechenden Nachweisen.

Vor diesem Hintergrund ist das Gericht davon überzeugt (vgl. § 108 Abs. 1 VwGO), dass der Klägerin bei Rückkehr nach Italien das Unterbringungsrecht entzogen worden ist. Die Klägerin hat vorgetragen, in Italien bereits in einem „Camp“, also im staatlichen Unterkunftssystem, untergebracht gewesen zu sein und dort noch vor ihrer Ausreise den Unterkunftsplatz verloren zu haben. Anschließend sei sie gezwungen worden, als Prostituierte zu arbeiten. Das Gericht geht daher und aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon aus, dass die Klägerin in das Aufnahmesystem aufgenommen, ihr eine Unterkunft zugewiesen und sie auch in einer solchen untergebracht worden ist. Unter Berücksichtigung des der Klägerin zuzuordnenden EU-RODAC-Treffers der ersten Kategorie muss das Asylgesuch der Klägerin in Italien nämlich formell registriert worden sein; insofern hat sie jedenfalls spätestens im Anschluss daran Zugang zum Aufnahmesystem bekommen. Es ist – die fehlende Vulnerabilität hier angenommen – auch nicht davon auszugehen, dass der Präfekt aufgrund (neuer) Vulnerabilität von dem Entzug des Unterbringungsrechts absieht. Mit Blick auf die vorstehenden Feststellungen erscheint es daher ausgeschlossen, dass die Klägerin bei der für ihn zuständigen Präfektur mit Erfolg einen Anspruch auf (Wieder-)Aufnahme in eine Unterkunft geltend machen oder in absehbarer Zeit gerichtlich durchsetzen könnte. Es sind insbesondere keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich und auch von der Beklagten nicht dargetan, dass die italienischen Behörden im Falle der Klägerin eine Ausnahme gemacht und die Vorschrift über den Entzug des Rechts auf Unterbringung nicht angewendet haben. Unabhängig davon, ob eine

gerichtliche Verfolgung eines Anspruchs auf (Wieder-)Aufnahme in eine Einrichtung überhaupt Erfolg haben könnte, würde der Kläger in dem – unter Umständen mehrere Monate dauernden – Zeitraum bis zu einer Entscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts nicht untergebracht.

**bb)**

Ohne den Zugang zum staatlichen Unterbringungssystem wird es der Klägerin aber aufgrund der herrschenden humanitären Bedingungen nicht mit der hinreichenden Wahrscheinlichkeit gelingen, ihre Versorgung gewährleisten zu können. Insoweit droht ihr nicht nur Obdachlosigkeit, sondern auch Armut und Hunger, mithin eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GR-Charta.

Auch diesbezüglich wird auf die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und den dort angeführten Erkenntnismitteln verwiesen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 25. November 2021 - 11 A 571/20.A -, juris, Rn. 30 ff., 36 ff., sowie Urteil vom 20. Juli 2021 - 11 A 1674/20.A -, juris, Rn. 103 ff.; vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 20. Juli 2021 - 11 A 1689/20.A -, juris, Rn. 102 ff., 110 ff. zu „echten“ Dublin-Rückkehrern.

Dabei haben sich seitdem die humanitären Umstände auch nicht derart geändert, als dass eine Rücküberstellung der Klägerin den europarechtlichen Vorgaben entspreche, etwa weil es den Betroffenen trotz fehlender staatlicher Unterbringung möglich wäre, für sich sorgen zu können. Denn insoweit erweist sich die Situation des Arbeitsmarktes sowie der staatlichen oder nichtstaatlichen Unterstützungshandlungen weiterhin als prekär. Die Situation des Arbeitsmarktes hat sich im Jahr 2021 jedenfalls (noch) nicht entscheidungserheblich gebessert. Die Arbeitslosenquote lag 2020 bei knapp 10 % (die Jugendarbeitslosigkeit bei knapp 33 %). Die italienische Wirtschaft ist im Jahre 2020 um 8,8 Prozent geschrumpft. Es handelt sich hierbei um den stärksten Einbruch seit dem Zweiten Weltkrieg.

Vgl. SFH, Auskunft an das OVG NRW, 17. Mai 2021, S. 4 f.; SFH, Aufnahmebedingungen in Italien – aktuelle Entwicklungen, Juni 2021, S. 13 f.; vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 25. November 2021 - 11 A 571/20.A -, juris, Rn. 37 ff., sowie Urteil vom 20. Juli 2021 - 11 A 1674/20.A -, juris, Rn. 114 ff. m.w.N.

Gerade das Dienstleistungsgewerbe, vornehmlich der Tourismussektor, ist im Jahr 2020 um 69 % zurückgegangen.

SFH, Auskunft an das OVG NRW, 17. Mai 2021, S. 5.

Zwar hat sich Italiens Wirtschaft im Laufe des Jahres 2021 wieder etwas erholt. So konnte das Bruttoinlandsprodukt insbesondere durch Fördergelder der Europäischen Union und dadurch mögliche Investitionen ein Wachstum von knapp 5 % aufweisen. Vornehmlich die Produktion der verarbeitenden Industrie stieg im Zeitraum von Januar bis September 2021 gegenüber dem Vorjahr um 16,5 %. Auch für das Jahr 2022 liegen die Prognosen im positiven Bereich.

Vgl. „Mit positivem Vorzeichen ins Jahr 2022“, abrufbar unter <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/italien/wirtschaftsumfeld1/mit-positiven-vorzeichen-ins-jahr-2022-244482>.

Dies hat aber jedenfalls aktuell noch keine beachtlichen tatsächlichen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosenquote liegt ausweislich des italienischen Statistikamtes weiterhin zwischen 9 und 10 % (die Jugendarbeitslosigkeit bei 28 %) und ist damit die dritthöchste in der Europäischen Union.

Vgl. [https://www.istat.it/it/files//2022/01/Employment-and-unemployment\\_202111.pdf](https://www.istat.it/it/files//2022/01/Employment-and-unemployment_202111.pdf).

Auch im Übrigen gibt es keine belastbaren aktuellen Erkenntnismittel, nach denen die wirtschaftliche Lage tatsächlich eine solche Wandlung erfahren hat, als dass es nunmehr gerade für anerkannte Schutzberechtigte mit ihren persönlichen Handicaps – vornehmlich das mangelnde Beherrschen der italienischen Sprache sowie das Fehlen spezifischer beruflicher Qualifikationen – eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines auskommend vergüteten Arbeitsplatzes gäbe.

Vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 25. November 2021 - 11 A 571/20.A -, juris, Rn. 45.

Auch in den weiteren humanitären Bereichen sind keine spürbaren Verbesserungen ersichtlich. Weder sind Anzahl oder Leistungsumfang der Notunterkünfte bzw. der

Hilfsorganisationen verbessert worden, noch hat sich der Zugang zum allgemeinen Mietmarkt, zu Sozialwohnungen oder zu anderen staatlichen Unterstützungshandlungen entscheidungserheblich ausreichend gebessert. Im Gegenteil sind etwa die Notschlafstellen sogar im Zuge der Pandemie halbiert worden – unabhängig davon, dass sie in der Regel nur Schlafplätze, aber keine angemessene Unterkunft bieten.

Vgl. dazu insgesamt OVG NRW, Beschluss vom 25. November 2021 - 11 A 571/20.A -, juris, Rn. 46 ff., sowie Urteil vom 20. Juli 2021 - 11 A 1674/20.A -, juris, Rn. 71 ff., 137 ff.; VG Köln, Urteil vom 10. Juni 2021 - 8 K 4803/18.A -, juris, Rn. 70 ff.; Romer, Aufnahmebedingungen in Italien – aktuelle Entwicklungen, Asylmagazin 2021, 207 (212); SFH, Aufnahmebedingungen in Italien – aktuelle Entwicklungen, Juni 2021, S. 11 ff.

cc)

Soweit der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 23. März 2021 nunmehr davon ausgegangen ist, dass eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kleinkindern nach Italien rücküberstellt werden dürfe,

vgl. EGMR, Urteil vom 23. März 2021 - 46595/19 („MT“) -, abrufbar in englischer Sprache unter <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-209487%22%5D%7D>,

sieht sich das erkennende Gericht nicht veranlasst, von einem anderen Ergebnis auszugehen. Denn wenn man diese Entscheidung etwa im Wege eines „Erst-recht-Schlusses“ als Grundlage für die Zulässigkeit der Abschiebung der – hier unterstellten – nicht vulnerablen Klägerin heranziehen wollte, würde man verkennen, dass es sich bei der hiesigen und der dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zugrundeliegenden Konstellation um gänzlich differente Fallsituationen handelt. Denn die Situation vulnerabler, bereits anerkannter Schutzberechtigter in Italien eine andere als die nichtvulnerabler, bereits anerkannter Schutzberechtigter und bedarf daher einer anderen Bewertung – unabhängig davon, ob das Beurteilungsergebnis am Ende gleichlautend ist. Der „Erst-recht-Schluss“ verfängt daher nicht. Im Übrigen vermag die Entscheidung des Gerichtshofes deshalb nichts zu ändern, weil es sich, wie bei Entscheidungen des Gerichtshofes zwar ohnehin, in diesem Fall aber im Besonderen, um eine Einzelfallentscheidung handelt. Denn der Gerichtshof stellt maßgeblich darauf ab, dass die konkreten Einzelfallumstände die Gewährleistung der individuellen Versorgung der betroffenen Familie nahelegen. Es ist

insoweit keineswegs ersichtlich, dass der Gerichtshof entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung eine Rücküberstellung – dann ohnehin nur vulnerabler – Personen unabhängig von einer im Einzelfall festzustellenden individualisierten Versorgungsgewährleistung für zulässig erklären wollte. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Entscheidung bereits nicht aus dem Englischen weiterübersetzt worden ist, eine Änderung der Rechtsprechung daher äußerst fernliegend ist.

Vgl. gleichlaufend die Wertung des VGH BW, Beschluss vom 8. November 2021 - A 4 S 2850/21 -, juris, Rn. 16.

dd)

Etwas Anderes folgt auch nicht aus der jüngsten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg zu nicht vulnerablen Dublin-Rückkehrern.

Vgl. VGH BW, Beschluss vom 8. November 2021 - A 4 S 2850/21 -, juris.

Unabhängig davon, dass es sich vorliegend bei der Klägerin um eine anerkannte Schutzberechtigte und damit kein „echte“ Dublin-Rückkehrerin handelt, geht das erkennende Gericht in Übereinstimmung mit dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 25. November 2021 - 11 A 571/20.A -, juris, Rn. 48 ff.,

davon aus, dass der Verwaltungsgerichtshof nicht andere Erkenntnismittel zugrunde legt, sondern lediglich deren Bewertung eine andere ist als diejenige, die hier sowie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen vertreten wird. Die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seiner Entscheidung zum Ausdruck kommende Auffassung, das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen habe entscheidungserhebliche Maßstäbe des Europäischen Gerichtshofes verkannt, wird dabei vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen nicht geteilt. Das sieht auch das erkennende Gericht so. Auf Grundlage der dargestellten Feststellungen drohen der Klägerin in Italien insbesondere Obdachlosigkeit, Arbeitslosigkeit und Hunger. Darin ist auch nach den – oben beschriebenen – Maßstäben des Europäischen Gerichtshofes eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung zu sehen.

b)

Aber auch wenn die Klägerin eine Vulnerabilität in Form einer erheblichen psychischen Erkrankung aufweisen würde, ergäbe sich für sie die Gefahr einer unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlung in Italien.

In diesem Zusammenhang hat das erkennende Gericht auch früher schon die Ansicht vertreten, dass vulnerablen Personen, die bereits in Italien einen Schutzstatus zuerkannt bekommen haben, dort im Falle einer Rücküberstellung eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung droht, weil das staatliche Unterbringungssystem zum einen den Bedürfnissen vulnerabler Personen nicht gerecht wird und zum anderen die Aufenthaltsdauer in dem System mit höchstens 18 Monaten deutlich zu gering ist, die humanitären, insbesondere wirtschaftlichen Umstände es aber insoweit nicht zulassen, dass vulnerable Personen ohne Unterbringung für sich selbst sorgen können. Etwas Anderes kann nur angenommen werden, wenn die italienischen Behörden individuell und konkret zusichern, dass die betroffenen Rückkehrer eine angemessene Unterbringung und darüber hinaus eine ihrer Vulnerabilität genügende Versorgung erhalten.

Vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 26. Februar 2020 - 1a K 887/18.A -, juris.

Das erkennende Gericht sieht sich dabei auch unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen nicht veranlasst, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzuweichen.

Vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 8. November 2021 - A 4 S 2850/21 -, juris, Rn. 15, 16; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 9. April 2021 - 7 A 11654/20.OVG -, juris; Hessischer VGH, Beschluss vom 11. Januar 2021 - 3 A 539/20.A -, juris, Rn. 14 ff.; VG Bremen, Beschluss vom 10. November 2021 - 6 V 796/20.A -, juris; VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 17. August 2021 - 12 K 4589/21.A -, nicht veröffentlicht; VG Köln, Urteil vom 10. Juni 2021 - 8 K 4803/18.A -, juris; vgl. auch für Dublin-Rückkehrer VG Hannover, Beschluss vom 10. November 2021 - 12 B 5205/21 -, juris; VG Bremen, Beschluss vom 8. Dezember 2021 - 6 V 1964/21 -, juris; VG Freiburg, Beschluss vom 10. November 2021 - A 9 K 2793/21 -, juris; VG Köln, Urteil vom 8. September 2021 - 12 K 4019/20.A -, juris; VG Kassel, Urteil vom 24. August 2021 - 3 K 1923/19.KS.A -, juris; VG Frankfurt am Main, Urteil vom 9. August 2021 - 9 K 1340/18.F.A -, juris; VG Oldenburg, Urteile vom 2. Juli 2021 - 6 A 2745/19 -, juris,

und vom 30. Juni 2021 - 6 A 1759/21 -, juris; VG Berlin, Urteil vom 19. Mai 2021 - 28 K 281.17 A, juris. Anders hingegen etwa VG München, Beschlüsse vom 17. Juni 2021 - M 3 S 21.50230 -, juris, Rn. 30 ff., und vom 7. Juni 2021 - M 19 S7 21.50344 -, juris, Rn. 19 ff.; VG Gera, Urteil vom 11. August 2021 - 4 K 161/20 Ge, juris.

aa)

Zwar ergibt sich nun vor dem Hintergrund der „Lamorgese“-Reform grundsätzlich die (theoretische) Möglichkeit der (Wieder-)Eingliederung der Klägerin in das Unterbringungssystem der zweiten Stufe (SAI), weil vulnerable Personen insoweit besondere Berücksichtigung erfahren sollen. Unabhängig davon aber, dass es sich aus den benannten Gründen bislang ausschließlich um eine Reform auf dem Papier handelt und spürbare tatsächliche Verbesserungen nicht auszumachen sind, vermag die Reform jedenfalls zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an dem Umstand des defizitären Unterbringungssystems für vulnerable Personen auch nichts zu ändern.

Vornehmlich ist zu berücksichtigen, dass die Zuweisung einer Unterbringung (weiterhin) unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazitäten erfolgt, also ohnehin nicht garantiert, sondern stets von der konkreten Auslastung im Einzelfall abhängig ist. In dem Gesetz Nr. 173/2020 ist auch keine Kapazitätserhöhung bei den Aufnahmeeinrichtungen vorgesehen. Insoweit bleibt es weiter dabei, dass die vorhandenen Zweitaufnahmeeinrichtungen den tatsächlichen Bedarf nicht hinreichend abzudecken vermögen.

Vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien – aktuelle Entwicklungen, Juni 2021, S. 8.

In diesem Zusammenhang ist ohnehin zu berücksichtigen, inwiefern die Zahl der vorhandenen Unterbringungsplätze, die seit jeher im günstigsten Fall als knapp zu bezeichnen ist, ausreichend sein soll, wenn nunmehr nach der gesetzlichen Neuregelungen auch alle Schutzsuchenden aufgenommen werden sollen, ohne dass die Gesamtzahl der Unterkunftsplätze signifikant gestiegen ist. Im September 2021 verfügten die SAI über 32.456 Plätze,

vgl. <https://www.retesai.it/i-numeri-dello-sprar/> (Stand: September 2021),

während es im Januar 2021 30.049 Plätze waren.

Vgl. Romer, Aufnahmebedingungen in Italien – aktuelle Entwicklungen, Asylmagazin 2021, 207 (210).

Die Kapazitätserweiterungen von gut 2.000 Plätzen erscheinen gerade angesichts der zugleich vorgenommenen Ausweitungen des Kreises der Unterkunftsanspruchsberechtigten daher im günstigsten Fall als nicht hinreichend, wenn nicht gar als Rückschritt.

Vgl. auch VG Köln, Urteil vom 10. Juni 2021 - 8 K 4803/18.A -, juris, Rn. 70.

Dies ergibt sich letztlich auch aus dem Bericht des Bundesamtes vom 15. April 2021. Danach sei das (Zweitaufnahme-)Unterbringungssystem im Jahr 2020 nicht überlastet gewesen, weil (nur) 27.372 Zugangsberechtigte (die tatsächlich im Bericht stehende Angabe von „37.372“ scheint insoweit ein Schreibfehler zu sein, weil anschließend stets von 27.372 Zugangsberechtigten die Rede ist und ansonsten die vom Bundesamt vorgenommene Schlussfolgerung der Nichtauslastung der Unterbringungseinrichtungen nicht tragfähig wäre) auf 31.324 Plätze zu verteilen gewesen sind.

Vgl. Bundesamt, Situation des Aufnahmesystems seit der Reform des Salvini-Dekrets, 15. April 2021, S. 6.

Bedenkt man aber, dass die Anzahl an Plätzen im Jahr 2021 nicht signifikant größer geworden ist, zugleich aber der Kreis an Zugangsberechtigten erheblich breiter gezeichnet worden ist, erscheint ein „Puffer“ von gut 4.000 Plätzen im Jahr 2020 (31.324 Plätze - 27.372 Zugangsberechtigte) jedenfalls nicht so groß, als dass er für den Ausschluss einer beachtlichen Gefahr einer Obdachlosigkeit hinreichend wäre.

Ferner bleibt die Beurteilung des Entzugs des Unterbringungsrechts und damit des Zugangs zum staatlichen Aufnahmeeinrichtungssystem eine dem „Servizio Centrale“ obliegende Einzelfallentscheidung. Ob und inwieweit sich dieser an der neuen Gesetzeslage orientiert, ist dabei nicht bekannt. Insbesondere finden sich auch in dem Bericht des Bundesamtes vom 15. April 2021 keinerlei Hinweise darauf, ob sich im Zuge des Gesetzes Nr. 173/2020 tatsächliche Änderungen bei der Entscheidung über den Entzug des Unterbringungsanspruches ergeben haben.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 25. November 2021 - 11 A 571/20.A -, juris, Rn. 23, sowie Urteile vom 20. Juli 2021 - 11 A 1674/20.A und 11 A 1689/20.A -, juris, Rn. 194 bzw. Rn. 145.

Unabhängig davon sind auch keine signifikanten Qualitätsverbesserungen der der Schutzbedürftigkeit vulnerabler Personen bislang nicht angemessenen Unterkünfte feststellbar.

Vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien – aktuelle Entwicklungen, Juni 2021, S. 7.

Die „Lamorgese-Reform“ ändert schließlich auch nichts an der starken zeitlichen Begrenzung des Unterkunfts zuganges, weil die vulnerablen Personen auch im Falle der Unterkunftsgewährung spätestens nach 18 Monaten auf sich selbst gestellt sind und ihnen damit Obdachlosigkeit droht. Auf den Zugang zu Sozialwohnung oder den Umfang der karitativen bzw. kommunalen Hilfsleistungen hat die Gesetzesnovelle weiter keinen Einfluss. Ohne eine individuelle Zusicherung kann demnach nicht davon ausgegangen werden, dass vulnerable Personen den Schutz und die Versorgung erhalten, den sie aufgrund ihrer Vulnerabilität auch benötigen.

Vgl. auch VG Hannover, Beschluss vom 10. November 2021 - 12 B 5205/21 -, juris, Rn. 10 ff.

**bb)**

Erhält die Klägerin aber keine angemessene Unterbringung und Versorgung, vermag sie Entsprechendes auch nicht selbst gewährleisten zu können. Die humanitären Bedingungen lassen dies nämlich – wie bereits dargestellt – nicht zu. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

**cc)**

Eine andere Bewertung vermag das erkennende Gericht auch nicht angesichts jüngster Entscheidungen anderer Gerichte zu treffen. Auch die Vulnerabilität der Klägerin annehmend gelten im Hinblick auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 21. März 2021 die obigen Ausführungen zur Tragweite dieser Entscheidung.

Entsprechendes gilt für die jüngere Entscheidung des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichtes,

Urteil vom 18. Oktober 2021, abrufbar unter [https://www.bvger.ch/dam/bvger/de/dokumente/2021/10/F-6330\\_2020\\_WEB.pdf.download.pdf/F-6330\\_2020\\_WEB.pdf](https://www.bvger.ch/dam/bvger/de/dokumente/2021/10/F-6330_2020_WEB.pdf.download.pdf/F-6330_2020_WEB.pdf),

bei der ebenfalls ein entscheidender Punkt die in dem zugrunde liegenden Einzelfall vorhandene Zusicherung der italienischen Behörden im Hinblick auf eine garantierte individuelle Versorgung der betroffenen Familie mit Kleinkindern war (vgl. Rn. 11.1: Eine „Überstellung ist (...) nur zulässig, wenn von den italienischen Behörden eine ausreichende Garantie für eine kindgerechte und die Einheit der Familie wahrende Unterbringung vorliegt“).

Soweit die zuletzt ergangenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Unzulässigkeit einer Rücküberstellung nichtvulnerabler Personen womöglich dahingehend zu verstehen sein könnten, dass im Falle vorhandener Vulnerabilität ein anderes Ergebnis anzunehmen wäre,

vgl. OVG NRW, Urteile vom 20. Juli 2021 - 11 A 1674/20.A sowie 11 A 1689/20.A -, juris, Rn. 93 bzw. 100.

hat dies schließlich ebenfalls keine Auswirkungen auf die vorliegende Entscheidung. Denn die beiden obergerichtlichen Entscheidungen betreffen nichtvulnerable Personen und enthalten zu der Situation vulnerabler Personen gerade keine belastbaren Aussagen. Sie führen insoweit lediglich aus, dass die jeweils betroffenen Kläger bereits nicht vulnerabel sind. Es bedurfte daher offensichtlich keiner die Entscheidung tragenden Erörterung der Bedeutung vorhandener Vulnerabilität.

**dd)**

Nach alledem kann eine Gefahr der unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlung der – angenommen vulnerablen – Klägerin nur dann verneint werden, wenn eine konkrete und individuelle Garantieerklärung der italienischen Behörden vorliegt, dass anerkannte Schutzberechtigte bei ihrer Ankunft in Italien (auch aktuell) in Einrichtungen und unter Bedingungen untergebracht und versorgt werden, die der Vulnerabilität gerecht wird.

Das Vorliegen einer solchen individuellen Garantieerklärung der italienischen Behörden ist für die Klägerin nicht vorgetragen und ergibt sich auch nicht aus dem beigezogenen Verwaltungsvorgang des Bundesamtes. Angesichts der nicht entscheidungserheblichen Wandlung der tatsächlichen Verhältnisse kann auch die seitens der italienischen Behörden mit ihren Rundschreiben – zuletzt mit dem „circular letter“ vom 8. Februar 2021 – abgegebene Versicherung, wonach für eine zureichende Unterkunft für Familien mit Kleinkindern gesorgt werde, weiterhin nicht als tragfähig und genügend angesehen werden. Nicht nur, dass sie sich ausschließlich auf Dublin-Rückkehrer und gerade nicht – wie hier vorliegend – auf bereits anerkannte Schutzberechtigte beziehen, vermögen sie aufgrund ihrer Pauschalität und Allgemeinheit keine zuverlässige Basis zu begründen, auf der die im Einzelfall bestehende Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könnte. Im Übrigen folgt aus den Rundbriefen weiterhin nicht, dass Familien mit minderjährigen Kindern – entgegen den Darstellungen in den des erkennenden Gerichts vorliegenden Erkenntnismitteln – zur Verhinderung einer Verletzung von Art. 4 GR-Charta auch über einen Zeitraum von sechs bzw. 18 Monaten hinaus untergebracht würden.

Vgl. VG Bremen, Beschluss vom 8. Dezember 2021 - 6 V 1964/21 -, juris, Rn. 30; VG Oldenburg, Urteil vom 30. Juni 2021 - 6 A 1759/21 -, juris, Rn. 42; Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Oktober 2021 - F-6330/2020 -, abrufbar unter [https://www.bvger.ch/dam/bvger/de/dokumente/2021/10/F-6330\\_2020\\_WEB.pdf.download.pdf/F-6330\\_2020\\_WEB.pdf](https://www.bvger.ch/dam/bvger/de/dokumente/2021/10/F-6330_2020_WEB.pdf.download.pdf/F-6330_2020_WEB.pdf), Rn. 11.1; vgl. auch früher bereits VG Gelsenkirchen, Urteil vom 26. Februar 2020 - 1a K 887/18.A-, juris, Rn. 167; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 19. Dezember 2019 - 10 LA 64/19 -, juris, Rn. 26 f.

## II.

Mit Blick auf die Rechtswidrigkeit der Ziffer 1. des Bescheides vom 22. Juli 2020 fehlt auch für die weiteren streitgegenständlichen Ziffern die Rechtsgrundlage. Weder ist nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG über Abschiebungsverbote zu befinden, noch darf gemäß § 35 AsylG eine Abschiebungsandrohung erfolgen, noch darf gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) das Einreise- und Aufenthaltsverbot befristet werden. Denn für diese hier so getroffenen Entscheidungen bedarf es jeweils der Ablehnung des Asylantrages als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, an der es hier gerade mangelt.

## III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. In dem Antrag, der das angefochtene Urteil bezeichnen muss, sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Auf die seit dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Der Kreis der als Prozessbevollmächtigte zugelassenen Personen und Organisationen bestimmt sich nach § 67 Abs. 4 VwGO.

**Dr. Herbolsheimer**



Beglaubigt  
als Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen